

Zu BT-Drs. 16/8754, 16/8748

Conterganstiftung für behinderte Menschen

Stiftung des öffentlichen Rechts

Conterganstiftung für behinderte Menschen
Ludwig-Erhard-Platz 1-3 · 53179 Bonn

GESCHÄFTSSTELLE
LUDWIG-ERHARD-PLATZ 1-3
53179 BONN

Ihr Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

28.05.2008

Stellungnahme zum Fragenkatalog zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Spätfolgen bei Contergangeschädigten“ am 28. Mai 2008

A) Themenblock I Spät- und Folgeschäden

In begrenztem Umfang kann der Vorstand der Conterganstiftung zu diesem Themenkomplex Auskunft geben.

Die Medizinische Kommission der Stiftung (§16 Conterganstiftungsgesetz) prüft auf Antrag anerkannter Leistungsberechtigter fortlaufend und somit auch in 2008, ob die von den betroffenen Menschen nach gemeldeten Köperschäden thalidomidbedingte Schäden im Sinne der Conterganschadensrichtlinien (§ 13 Abs. 6 Conterganstiftungsgesetz) sind, die im bisherigen Zulassungsgutachten noch nicht berücksichtigt wurden.

Dabei fällt der Medizinischen Kommission seit einigen Jahren auf, dass die betroffenen Menschen die heute zwischen 46 und 50 Jahre alt sind, mit zuneh-

memdem Alter die Schwierigkeiten der Spät- und Folgeschäden ihrer Behinderungen hinnehmen müssen. Zu beachten ist allerdings, dass Spät- und Folgeschäden nach der Schadenscharakteristik der bei Gründung der Stiftung festgelegten Schadensrichtlinien nicht zur einer Anpassung der Stiftungsleistungen führen. Bei der Antragsprüfung können ausschließlich thalidomidverursachte Schäden berücksichtigt werden, also solche die bereits Vorgeburtlich angelegt waren. Solche Schäden werden – erstaunlicher Weise – zum Teil auch heute erstmals festgestellt und können so im nach hinein zu einer Veränderung der Leistungsansprüche der einzelnen berechtigten Menschen führen.

Somit wird aber auch deutlich, dass die Stiftung keine Veranlassung hat, behauptete oder festgestellte Spät- und Folgeschäden systematisch zu erfassen oder gar auszuwerten. Im Ergebnis kann die Conterganstiftung zu diesem Komplex keine aussagekräftigen Angaben machen. Dies betrifft ebenso die Fragen nach den Problemen und Besonderheiten der ärztlichen Versorgung sowie den daraus erwachsenden Anforderungen für die Gestaltung medizinischer Leistungen.

B) Themenblock II Handlungsoptionen

Die in diesem Themenblock aufgeworfenen Fragestellungen können vom Stiftungsvorstand der Conterganstiftung nicht hinreichend sicher beurteilt werden. Insoweit sollte den Stellungnahmen der betroffenen Menschen besonderes Gewicht zukommen.

C) Themenblock III Conterganstiftung

1. Allgemeines

Die Organstrukturen der Stiftung sind seit Beginn der Stiftungstätigkeit unverändert. Die Geschäfte führt ein dreiköpfiger, ehrenamtlich tätiger

Vorstand. Der Stiftungsrat als ein Aufsichts- und Mitentscheidungsgremium besteht zurzeit aus vierzehn Mitgliedern mit einer entsprechenden Anzahl von Vertretern.

Sowohl im Vorstand der Stiftung als auch im Stiftungsrat befanden sich zunächst auch Eltern von betroffenen Kindern. Seit vielen Jahren sind heute im Vorstand und im Stiftungsrat jeweils eine betroffene Person vertreten. Beide Personen (Frau Hudelmaier im Stiftungsrat, Herr RA Ashcroft im Stiftungsvorstand) sind zugleich Vorstandsmitglieder des Bundesverband Contergangeschädigter eV.

Seit Beginn des Jahres 2007 werden zwischen dem Stiftungsvorstand und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Gespräche zu Möglichkeiten zur Anpassung der Stiftungsstrukturen und zur Optimierung und weiteren Entwicklung der Stiftung geführt.

2. Die Stiftungsverwaltung

Seit Gründung der Stiftung hat diese kein eigenes Personal eingestellt und keine eigenen Sachmittel erworben. Zunächst oblag die Stiftungsverwaltung der Lastenausgleichsbank, später Deutsche Ausgleichsbank. Seit dem Förderbankenneustrukturierungsgesetz (2003) und der Fusion der Deutschen Ausgleichsbank auf die KfW Bankengruppe, wird die Stiftungsverwaltung dort dargestellt. Die Verwaltung der Stiftungsmittel, die zuverlässige Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den betroffenen Menschen und die soziale Kompetenz der für die Stiftungsverwaltung und andere soziale Aufgaben eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank haben sich bewährt. Die betroffenen Menschen äußern sich regelmäßig sehr zufrieden mit den Kontakten zur Stiftung. Das aufsichtsführende Ministerium und der Bundesrechnungshof sind mit der Aufgabenerfüllung seit Jahrzehnten zufrieden.

Innerhalb der Bank bilden die für die Stiftungsverwaltung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine so genannte Geschäftsstelle. Die Einheit wird inhaltlich und personell von einer Führungskraft der KfW geleitet.

Nach Einschätzung des Stiftungsvorstandes ist die Etablierung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die Stiftung nicht sinnvoll. Der Großteil der Vorgänge betrifft operative Tätigkeiten. Für die mit den Zahlungsströmen verbundenen Dienstleistungen werden andere Einheiten der Bank eingesetzt. Die Vermögensanlage wird durch entsprechende Spezialisten unterstützt. Kurz um: Die Verwaltung der Conterganstiftung durch die KfW Bankengruppe bzw. die erwähnten Vorgänger Förderinstitute des Bundes hat sich bewährt. Die den betroffenen Menschen bekannten Ansprechpartner sind seit vielen Jahren in der Aufgabe eingesetzt. Es besteht ein Vertrauensverhältnis zu einer Vielzahl von leistungsberechtigten Menschen.

3. Stiftungsvorstand

Im Stiftungsvorstand sind traditionell drei verschiedene „Parteien“ vertreten: Ein Mitglied ist den betroffenen Menschen zuzuordnen, früher ein Elternteil, heute ein Contergangeschädigter. Ein weiteres Mitglied wird aus dem staatlich-politischen Raum gestellt. Ein drittes Mitglied ist seit Gründung der Stiftung jeweils ein Direktor der verwaltenden Bank.

Die genannte Zusammensetzung des Vorstandes erlaubt es, die unterschiedlichen Kompetenzen zusammen zu bringen: Die Interessen und Notwendigkeiten der betroffenen Menschen, die sozialpolitische bzw. gesundheitspolitische Komponente und die bankwirtschaftliche Seite. Es erscheint nicht sinnvoll, auf eine dieser drei Kompetenzen zu ver-

zichten. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass für die Conterganstiftung wesentliche Aspekte durch die genannten Kompetenzbereiche nicht abgedeckt werden. In Einzelfragen hat es sich bewährt, einzelne Stiftungsratsmitglieder oder auch das Bundesministerium zu konsultieren. Bei allem dem ist zu bedenken, dass die Conterganstiftung letztendlich von ihrem Kosten- und Verwaltungsapparat eine kleine gesetzliche Stiftung ist, die seit jeher mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eng und vertrauensvoll zusammen arbeitet.

4. Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission ist vor einigen Jahren auf Initiative des Stiftungsvorstands neu geordnet worden. Bis 2003 bestanden zwei Medizinische Kommissionen, die sich schon zu Beginn der Stiftungstätigkeit gebildet hatten und unter anderem auch auf Grund der festzustellenden Überalterung ihren Aufgaben nicht immer zufrieden stellend nachkamen. Seither werden die Mitglieder der Medizinischen Kommission auf Zeit bestellt. Die Auswahl der Ärztinnen und Ärzte erfolgt in Absprache mit den betroffenen Menschen, insoweit vertreten durch den Bundesverband Contergangeschädigter eV. Seither hat sich die Medizinische Kommission zu einem sehr effizient und reibungslos arbeitenden Gremium entwickelt. Der Vorstand erhält regelmäßig nach wenigen Wochen von der Medizinischen Kommission die erbetene Stellungnahme.

5. Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat kommen heute neben Aufsichts- auch Mitentscheidungsrechte zu. Er tagt mindestens zweimal im Jahr. Im Hinblick auf die laufenden Geschäfte nach Teil II des Gesetzes zu Gunsten der betroffenen Menschen ist der Stiftungsrat überhaupt nicht einzuschalten.

Wesentliche Mitentscheidungsrechte hat er bei der Projektförderung nach Teil III. Hier ist es durchaus sinnvoll, über eine angemessene Verkleinerung des Stiftungsrates nachzudenken. Es muss aber auch betont werden, dass die lediglich zweimal jährlich stattfindenden Stiftungsrats-sitzungen und die damit verbundene Einladung von vierzehn Personen die Geschäftsstelle der Stiftung auch nicht zu sehr belasten. Ein verkleinerter Stiftungsrat würde es auch möglich machen, den so genannten Vergabeausschuss, ein Ausschuss der Projektvorschläge für den Stiftungsrat einer Vorprüfung unterzieht, nicht weiter bestehen zu lassen. Dabei muss betont werden, dass die im Vergabeausschuss vertretenen Mitglieder des Stiftungsrates für den Stiftungsvorstand ein sehr wichtiger Ansprechpartner im Hinblick auf fachliche Fragen des Lebens der Menschen mit Behinderung sind. Diese Kompetenz kann aber auch in Anspruch genommen werden, wenn der kleinere Stiftungsrat unmittelbar angesprochen werden kann.

6. Projektförderung nach Teil III

Anträge für die Projektförderung nach Teil III können auch jederzeit unmittelbar an die Stiftung herangetragen werden. Zwar hat die Stiftung ihrerseits regelmäßig die großen Verbände oder die Spitzenverbände genutzt, um ihre Anforderungen an Förderprojekte in die einzelnen Einrichtungen und Gruppierungen zu transportieren. Dies ist jedoch keinesfalls so zu verstehen, dass auch nur auf diesem Weg Anträge an die Stiftung gerichtet werden. In der Vergangenheit sind eine ganze Reihe von Förderanträgen gestellt und auch bewilligt worden, die unmittelbar bspw. von Elterninitiativen, Vereinen oder anderen karitativ-diakonisch ausgerichteten Gruppierungen gestellt wurden. Die vor einigen Jahren

veränderten Vergabegrundsätze begünstigen solche Antragsteller, da besonders innovative, kreative Fördervorschläge erwünscht sind.

Die Stiftung versucht mit einer verbesserten Öffentlichkeitsarbeit zukünftig besser über ihre Tätigkeit und ihre Leistungsmöglichkeiten sowohl für die contergangeschädigten Menschen als auch für die allgemeine Projektförderung zu informieren. Ab Anfang Juni ist der Internetauftritt der Conterganstiftung frei gestaltet.

D) Themenblock IV Forschungsauftrag

Die Schwerpunkte eines Forschungsauftrages müssen vor allen Dingen von den betroffenen Menschen und den medizinischen Fachleuten formuliert werden. Die Conterganstiftung kann hier koordinierend tätig sein und soweit dies aus ihren Aktenmaterialien möglich ist, Grundlagen für die Forschungsarbeit bereitstellen.

Seit Beginn ihrer Fördertätigkeit hat die Stiftung insgesamt 834 Zuschüsse mit einer zusammengefassten Summe von 129,7 Mio. Euro für Maßnahmen nach Abschnitt 3 ContStifG bewilligt. Die in enger Abstimmung mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Dach- und Spitzenverbänden der Behindertenhilfe ausgewählten Projekte betrafen im Schwerpunkt Einrichtungen und Maßnahmen, die die Eingliederung behinderter Menschen, vor allem solcher unter 21 Jahren, in die Gesellschaft fördern. Die Projekte sind von den Zuwendungsempfängern der Stiftung erfolgreich umgesetzt worden. Die Stiftung hat sich davon überzeugen können, dass die geschaffenen Einrichtungen und anderen Fördermaßnahmen einen spürbaren positiven Beitrag zur Verbesserung der Integration und Lebenssituation behinderter Kinder und Jugendlicher geleistet haben und leisten. In vielen Fällen waren die Verbesserungen für die betroffenen behinderten Menschen nur durch das finanzielle Engagement der Stiftung möglich geworden. Seit dem Jahr 2007 konzentriert sich die Förderung der Stif-

tung noch intensiver auf Projekte, die geeignet sind, neue und innovative Impulse zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung auszulösen.

Zurzeit steht für die Projektförderung ein Kapital in Höhe von ca. 55 Mio. Euro zur Verfügung, aus dessen Erträgen Förderungen erfolgen können.

Dr. Stefan Breuer